

§1

Der Verein führt den Namen

GESCHICHTSWERKSTATT "JAKOB KINDINGER" .

Sitz des Vereins ist Bensheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Publikation regionaler Zeitgeschichte und die Durchführung von Mahn- und Gedenkveranstaltungen. Der Verein versteht sich als antifaschistisch im Sinne des Schwurs von Buchenwald.

Der Verein führt die Arbeit des "Arbeitskreises Gewerkschafter gegen Faschismus" fort.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4a

Der Verein kann Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5

Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss

beschließt in diesem Fall die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegeben Stimmen.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als zwei Jahresbeiträgen entscheidet der Vorstand über das Weiterbestehen der Mitgliedschaft.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder dieser beiden ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Darüber hinaus muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels einfachen Briefes einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten Beschlüsse als durch die Mitgliederversammlung angenommen, wenn die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfolgt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11

Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe des Tagesordnungspunktes 'Auflösung' möglich. Zur Auflösung sind mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Antrag eines Mitgliedes wird bei Personalentscheidungen geheim abgestimmt.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.06.1996 errichtet.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.09.2001 wurden die §§ 4a (neu aufgenommen) und 5 (neuer Absatz 3) der Satzung geändert.